

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1261

Aeschi: Beitrag an die Neukomposition eines alten Kirchenfensters in der Kirche St. Anna

1. Erwägungen

Anlässlich der 1972 durchgeführten Renovation bei der unter kantonalem Denkmalschutz stehenden Kirche St. Anna in Aeschi wurden auch die Kirchenfenster ersetzt. Die alten, farbigen Fenster wurden danach im Kirchturm eingelagert. Anlässlich der Innenrenovation von 2004 wurden diese durch den Kulturgüterschutz gereinigt, dokumentiert, fotografiert und anschliessend in die Zivilschutzanlage der Einwohnergemeinde Aeschi gebracht.

Da der Name St. Anna in oder an der Kirche nirgends dokumentiert ist und unter den eingelagerten Kirchenfenstern u.a. auch der Name St. Anna als Fensterteil vorhanden ist, soll im Hinblick auf das 325-jährige Bestehen der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Aeschi dieses Fragment mit 4 anderen ehemaligen Fensterteilen zu einer Scheibe zusammengefügt und innenseitig in einer Fensterleibung aufgehängt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 9'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 3'240.--
Kantonsbeitrag pauschal	Fr. 2'000.-- =====

An die bisherigen Restaurierungsetappen wurden Beiträge von über Fr. 100'000.-- geleistet.

2. Beschluss

- 2.1 Der römisch-katholischen Kirchgemeinde Aeschi, Aeschi, wird an die Neukomposition eines alten Kirchenfensters in der Kirche St. Anna in Aeschi ein Pauschalbeitrag von **maximal Fr. 2'000.--** (zulasten KA 365000/A 20483; Anteil Lotterie-Fonds) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2008** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. August 2011 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag ausuzahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: St. Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten abzuliefern (Fotos schwarz/weiss, Format 13 cm x 18 cm, Details auch kleiner).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Bau-Planung Max Jäggi, Breiti 6, 4554 Etziken

Römisch-katholische Kirchgemeinde Aeschi, 4556 Aeschi (**Einschreiben**)